OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-603579/2/ZO

Datum:
Linz, 26. März 2020

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Zöbl über die Beschwerde des E B, x L, gegen das Straferkenntnis der LPD Oberösterreich vom 14.2.2020, GZ: VStV/919301272816/2019, wegen einer Übertretung der StVO

zu Recht:

I. Die Beschwerde gegen die Strafhöhe wird abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 10 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.:

1. Die LPD Oberösterreich hat mit dem angefochtenen Straferkenntnis dem Beschwerdeführer vorgeworfen, dass er am 23.7.2019 um 11:12 Uhr in L, K x das Fahrzeug mit dem Kennzeichen x im Bereich des Verbotszeichens „Halten und Parken verboten, ausgenommen gewerbliche Krankentransporte“ abgestellt habe.

Der Bf habe dadurch eine Verwaltungsübertretung gemäß § 24 Abs. 1 lit. a StVO begangen, weshalb über ihn eine Geldstrafe in Höhe von 40 Euro (EFS 18 Stunden, Verfahrenskosten 10 Euro) verhängt wurde.

2. In der dagegen rechtzeitig eingebrachten Beschwerde führte der Bf zusammengefasst aus, dass er seiner Erinnerung nach in der Kurzparkzone gestanden sei. Er könne dies aber nicht beweisen, weshalb sich seine Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richte. Er habe eine monatliche Pension von 1.400 Euro, seine Gattin sei nicht berufstätig, weil sie ihn wegen seiner gesundheitlichen Probleme unterstützen müsse. Er habe einen Sohn, der studiere und den er finanziell unterstütze. Deshalb sei die Strafe für ihn sehr hoch.

3. Die LPD Oberösterreich hat die Beschwerde ohne Beschwerdevorentscheidung dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt. Damit ergab sich dessen Zuständigkeit, wobei es durch den nach der Geschäftsverteilung zuständigen Einzelrichter zu entscheiden hat (§ 2 VwGVG).

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, aus welchem sich der relevante Sachverhalt ergibt. Eine öffentliche mündliche Verhandlung kann unterbleiben, weil sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet, sich der entscheidungsrelevante Sachverhalt zur Gänze aus dem Akt ergibt und eine Verhandlung auch nicht beantragt wurde (§ 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG). Seit Einrichtung des LVwG Oberösterreich am 1. Jänner 2014 ist aus zahllosen Verfahren notorisch, dass v.a. in Bagatellverfahren i.S.d. Art. 133 Abs. 4 letzter Satz B-VG i.V.m. § 25a Abs. 4 VwGG in den Verhandlungen faktisch keine Öffentlichkeit vertreten ist (d.h. in der Regel nie unbeteiligte Zuhörer anwesend sind), wobei ohnehin sämtliche Entscheidungen des LVwG OÖ über dessen Homepage für jedermann zugänglich sind. Insbesondere während der Phase der Wirksamkeit des Art. 16 § 3 (i.V.m. § 6 Abs. 1) des Zweiten CoViD-19-Gesetzes, BGBl I 16/2020 (arg. „Wenn aufgrund von Maßnahmen, die zur Verhinderung der Verbreitung von CoViD-19 getroffen werden, die Bewegungsfreiheit oder der zwischenmenschliche Kontakt eingeschränkt ist, sind mündliche Verhandlungen ... nur durchzuführen, soweit dies zur Aufrechterhaltung einer geordneten Verwaltungsrechtspflege unbedingt

erforderlich ist“), konnte daher jedenfalls von einer Verhandlung abgesehen werden.

4.1. Folgender Sachverhalt steht fest:

Dem Bf wurde vorgeworfen, dass er sein Fahrzeug am 23.7.2019 um 11:12 Uhr in L, K x im Bereich des Vorschriftszeichen „Halten und Parken verboten, ausgenommen gewerbliche Krankentransporte“ abgestellt hatte. Er hat diesen Vorwurf zwar im behördlichen Verfahren bestritten, letztlich aber die Beschwerde ausdrücklich nur gegen die Strafhöhe erhoben. Aufgrund dieser eingeschränkten Beschwerde steht bindend fest, dass der Bf die ihm vorgeworfene Übertretung begangen hat.

Über den Bf scheinen bei der belangten Behörde drei geringfügige verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, welche zum Tatzeitpunkt bereits rechtskräftig und noch nicht getilgt waren. Diese betreffen keine Parkdelikte. Der Bf verfügt über eine monatliche Pension von 1.400 Euro und ist für seine Gattin und einen studierenden Sohn unterhaltspflichtig.

5. Diesen Sachverhalt hat das LVwG Oberösterreich rechtlich wie folgt beurteilt:

5.1. Vorerst ist nochmals festzuhalten, dass sich die Beschwerde nur gegen die Strafhöhe richtet. Der Schuldspruch der Übertretung ist daher rechtskräftig und es ist nur die Strafbemessung zu prüfen.

Gemäß § 19 Abs.1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß § 19 Abs.2 VStG sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die Bestimmungen der §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z4 VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind.

Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten.

Der gesetzliche Strafrahmen für die gegenständliche Übertretung beträgt gemäß § 99 Abs. 3 lit. a StVO bis zu 726 Euro.

5.2. Das konkrete Halteverbot dient dazu, in unmittelbarer Nähe des Einganges zum Krankenhaus Parkplätze für Krankentransporte sicherzustellen. Die Bedeutung des durch dieses Halteverbotes geschützten Rechtsgutes ist daher höher als bei vielen anderen Halteverboten und jedenfalls nicht gering. Eine Ermahnung kommt deshalb nicht in Betracht.

Der Bf weist drei verkehrsrechtliche Vormerkungen auf, die allerdings nicht unmittelbar einschlägig sind. Sie werden daher nicht als straferschwerend gewertet, der Strafmilderungsgrund der absoluten Unbescholtenheit kommt dem Bf jedoch nicht zu Gute. Sonstige Erschwerungs- oder Milderungsgründe liegen nicht vor.

Die belangte Behörde hat den gesetzlichen Strafrahmen ohnedies nur zu weniger als 6 % ausgeschöpft, weshalb auch die ungünstigen finanziellen Verhältnisse des Bf eine Reduktion der Strafe nicht rechtfertigen. Auch generalpräventive Überlegungen sprechen gegen eine Herabsetzung.

Zu II.:
Das Straferkenntnis war zu bestätigen, weshalb dem Bf gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG ein Kostenbeitrag zum Beschwerdeverfahren in Höhe von 10 Euro vorzuschreiben war.

Zu III.: Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art 133 Abs 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zur Strafbemessung ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor, bei der Strafbemessung handelt es sich in der Regel um eine Frage der Einzelfallgerechtigkeit.

Für die beschwerdeführende Partei ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer

Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Erfolgt die Zustellung bis 30.4.2020, beginnt die Frist am 1.5.2020 neu zu laufen. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die

zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Zöbl